

[Satzung]

der Schülermitverantwortung
des Donau-Gymnasiums Kelheim

Schüler

Mit

Verantwortung

DMGK

**» So groß wie die Freiheit, die man genießt,
ist die Verantwortung, die man trägt.«**

- Ernst Reinhardt -

Satzung der Schülermitverantwortung des Donau-Gymnasiums Kelheims (DGK)

Inhalt

Präambel.....	2
I. Allgemeines	2
§ 1 – Rechtsgrundlagen	2
§ 2 – Aufgaben der SMV	2
II. Organe der SMV	4
§ 3 – Klassensprecherinnen und Klassensprecher	4
§ 4 – Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher – derzeit ausgesetzt	5
§ 5 – Schülerrat	6
§ 6 – Schülersprecherinnen und Schülersprecher	8
§ 7 – Schriftführerin bzw. Schriftführer.....	9
§ 8 – Kassenwart und Kassenwartin	9
§ 9 – SMV-Vollversammlung.....	10
§ 10 – Verbindungslehrkräfte.....	10
§ 11 – SMV-Arbeitsgruppen	11
§ 12 – SMV-Aktionen	11
§ 13 – Mini-SMV / Juniormitgliedschaften	11
III. Wahlen und Beschlüsse.....	13
§ 14 – Wahlverfahren	13
§ 15 – Weitere Bestimmungen	13
IV. Reflexion.....	14
§ 16 – Reflexionsverantwortung und Umfang der Reflexion.....	14
§ 17 – Archivierung	14
V. Finanzierung und Kassenprüfung	15
§ 18 – Verwendungszweck	15
§ 19 – Finanzverwaltung	15
§ 20 – Kassenbuchführung.....	15
§ 21 – Finanzvollmacht der Schülersprecher	15
§ 22 – Kassenprüfung	15
VI. Schlussbestimmungen.....	16
§ 22 – Inkrafttreten.....	16
§ 23 – Satzungsänderungen.....	16
§ 24 – Veröffentlichung	16

Präambel

Im Wissen um ihre Verantwortung gegenüber der Schulfamilie des Donau-Gymnasiums Kelheim, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, gibt sich die Schülermitverantwortung (SMV) des DGK die folgende Satzung.

I. Allgemeines

§ 1 – Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Satzung bilden § 62 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie §§ 8-10 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 – Aufgaben der SMV

- (1) Die SMV ist Sache aller Schülerinnen und Schüler. Nur wenn jedes Mitglied der Schulfamilie die SMV unterstützt, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft in der SMV steht grundsätzlich jedem Schüler und jeder Schülerin offen, jedoch gelten für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 die Regelungen des § 13 Mini-SMV / Juniormitgliedschaft; des Weiteren kann sich jeder Schüler und jede Schülerin mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine bzw. ihre Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die Schülersprecherinnen und Schülersprecher oder die Verbindungslehrerin und den Verbindungslehrer. Diese müssen eine Möglichkeit bieten, für die Schülerinnen und Schüler erreichbar zu sein.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler werden gemäß Art. 62 Abs. 1 BayEUG bei der SMV-Arbeit von der Schulleitung, den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten unterstützt.
- (4) Die Aufgaben der SMV umfassen:
 - a. Selbstgewählte Aufgaben**

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben. Die Bereiche dieses Engagements obliegen der freien Wahl der SMV, ebenso wie die Ausführung desselben.
 - b. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen**

Nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung und mit ihrer Zustimmung darf die SMV Veranstaltungen organisieren und durchführen.
 - c. Übernahme von Ordnungsaufgaben**

Hierzu zählt die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei der Aufsicht in der Pause, bei Schulveranstaltungen oder in Abwesenheit einer Lehrkraft. Dabei tragen die Schülerinnen und Schüler keine Verantwortung, sondern unterstützen lediglich dabei, dass die Schulordnung eingehalten wird und es nicht zu Ausschreitungen kommt. In jedem Fall liegt die Aufsichtspflicht bei der zuständigen Lehrkraft.
 - d. Wahrnehmung schulischer Interessen der Schülerinnen und Schüler**

Die Mitglieder der SMV setzen sich für die Interessen, Wünsche, Rechte und Bedürfnisse ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler ein und die SMV vertritt diese gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft.

e. Mithilfe bei der Lösung von Konflikten

Die SMV kann als Vermittler zwischen Konfliktparteien bei Missverständnissen, Streitigkeiten und Ähnlichem auftreten. Dies bezieht sich sowohl auf Konflikte innerhalb der Schülerschaft als auch auf Konflikte zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften.

f. Kooperation

Die SMV soll mit anderen Mitgliedern der Schulfamilie sowie den Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen und Teams des DGK zusammenarbeiten. Darüber hinaus soll sie ebenfalls in Kooperation mit regionalen Schülervertretungen treten.

II. Organe der SMV

§ 3 – Klassensprecherinnen und Klassensprecher

- (1) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher vertreten die Interessen der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse.
- (2) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.
- (3) Jede Klasse wählt zu Beginn des Schuljahres zwei Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Es gibt einen ersten Klassensprecher bzw. eine erste Klassensprecherin und einen zweiten Klassensprecher bzw. eine zweite Klassensprecherin pro Klasse. Die Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist in der Wahlordnung für die Wahlen des DGK geregelt.
- (4) Die ersten Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind vollwertige Mitglieder des Schülerrates und der SMV.
- (5) Die zweiten Klassensprecherinnen und Klassensprecher haben die Funktion eines Vertreters inne. Primär sollen sie die ersten Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen bei ihren Aufgaben unterstützen.
- (6) Die zweiten Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind beratende Mitglieder des Schülerrates. Sie nehmen mit Rede- und Teilnahmerecht, jedoch ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Schülerrats teil. Auch für sie gilt bei den Sitzungen des Schülerrates Anwesenheitspflicht. Im Falle der Verhinderung des ersten Klassensprechers oder der ersten Klassensprecherin ihrer Klasse übernehmen sie automatisch dessen bzw. deren Stimmrecht. Sie sind nicht automatisch Mitglieder der SMV, können dieser jedoch, wie jede Schülerin bzw. jeder Schüler beitreten.
- (7) Zu den weiteren Aufgaben der ersten Klassensprecherinnen und Klassensprecher zählen:
 - a. **Innerhalb der Klasse:**
 - Vorschläge und Ideen in die Klasse einzubringen, aus der Klasse aufzunehmen und weiterzuleiten,
 - Anregungen der Klasse umzusetzen,
 - Klassenaktionen zu leiten,
 - Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Lehrkräften und Schülerinnen bzw. Schülern zu sein sowie
 - auf Wunsch Schülerinnen und Schülern bei der Lösung von Konflikten zu unterstützen.
 - b. **Außerhalb der Klasse:**
 - Kontakt zu den Klassensprecherinnen und Klassensprechern der anderen Klassen zu halten,
 - am Schülerrat teilzunehmen,
 - Wünsche, Ideen und Kritik der Klasse in den Schülerrat einzubringen,
 - die Klasse über die Ergebnisse des Schülerrates zu informieren,
 - bei der Umsetzung von Beschlüssen aus dem Schülerrat mitzuhelfen,
 - an den SMV-Vollversammlungen teilzunehmen
 - und bei der Umsetzung der Beschlüsse der SMV-Vollversammlung mitzuhelfen
 - sowie allgemeines Engagement innerhalb der SMV zu zeigen.

§ 4 – Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher – derzeit ausgesetzt

(1) Wahl

- a. Jede neue 12. Jahrgangsstufe wählt zu Beginn des Schuljahres Oberstufensprecherinnen bzw. Oberstufensprecher sowie Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in allgemeiner, geheimer, freier, direkter und gleicher Wahl.
- b. Die Anzahl der Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher wird proportional zur Zahl der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe errechnet. Dabei gibt es pro 20 Schülerinnen und Schülern einen Oberstufensprecher bzw. eine Oberstufensprecherin. Sollte die Zahl der Schülerinnen und Schüler kein ganzzahliges Vielfaches von 20 sein, so wird auf das jeweils nächstgelegene ganzzahlige Vielfache auf- oder abgerundet. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung, ob auf- oder abgerundet wird. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter entspricht der der Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher.
- c. Die Wahl richtet sich, soweit dies möglich ist, nach dem Konzept der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, welches in der Wahlordnung für die Wahlen des DGK geregelt ist. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine eigene Wahlordnung für die Wahl der Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher verabschiedet werden, so richtet sich die Wahl nach dieser.

(2) Amt und Aufgaben

- a. Die Amtszeit der Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Schuljahre und endet in der Regel mit dem Ende der Oberstufenzeit der Amtsträgerinnen und Amtsträger.
- b. Aus der unter Abs. 1a beschriebenen Staffelpwahl ergibt sich, dass es zu jedem Zeitpunkt separate Oberstufensprecherinnen bzw. Oberstufensprecher sowie separate Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Jahrgangsstufen 12 und 13 gibt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beide Jahrgangsstufen eine gewählte Vertretung in der Schulfamilie haben. Die Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher sowie ihre Stellvertretungen arbeiten untereinander kooperativ.
- c. Die Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher sind stimmberechtigte Mitglieder des Schülerrates sowie Mitglieder der SMV. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind beratende Mitglieder des Schülerrates ohne Stimmrecht.
- d. Aufgabe der Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher einer Jahrgangsstufe sowie ihrer Stellvertretungen ist es, die Interessen, Wünsche und Anliegen ihrer Jahrgangsstufe wahrzunehmen und zu vertreten.
- e. Die weiteren Aufgaben sind insbesondere:
 - Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe zu sein,
 - bei der Organisation und Durchführung oberstufenspezifischer Veranstaltungen mitzuwirken,
 - mit der Oberstufenkoordinatorin bzw. dem Oberstufenkoordinator zusammenzuarbeiten,
 - bei Konflikten innerhalb der Oberstufe oder zwischen Oberstufenschülerinnen bzw. Oberstufenschülern und Lehrkräften zu vermitteln sowie
 - anderen Mitgliedern der Schulfamilie, insbesondere der Schulleitung, den Schülersprecherinnen und Schülersprechern sowie dem Schülerrat, über Angelegenheiten der Oberstufe Auskunft geben zu können.

§ 5 – Schülerrat

(1) Zusammensetzung und Stimmrecht

- a. Die ersten und zweiten Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher sowie deren Stellvertretungen, die Schülersprecherinnen und Schülersprecher, die Verbindungslehrkräfte, die Teamleitungen der SMV-Arbeitsgruppen, die Aktionsverantwortlichen der SMV-Aktionen und die Leitung der Mini-SMV sowie die Delegierten der Mini-SMV sind Mitglieder im Schülerrat.
- b. Bei Beschlüssen und Wahlen sind die Teamleitungen, die Aktionsverantwortlichen und die Leitung der Mini-SMV sowie die Delegierten der Mini-SMV, die zweiten Klassensprecherinnen und Klassensprecher und die Stellvertretungen der Oberstufensprecherinnen und Oberstufensprecher nicht stimmberechtigt, außer ein anderes Amt verleiht ihnen ein Stimmrecht.
- c. Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schülerinnen und Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

(2) Sitzungen

- a. Die Termine der Schülerratssitzungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben werden. Es soll in angemessenen Abständen eine Sitzung stattfinden, wobei die genaue Häufigkeit vom Bedarf abhängt. In jedem Fall muss die Schulleitung die Sitzung genehmigen. Zwei Wochen vor jeder Sitzung müssen die Mitglieder des Schülerrates sowie alle extern beauftragten Schülerinnen und Schüler von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern per E-Mail oder Direktnachricht zur Sitzung eingeladen werden.
- b. Eine Sitzung wird auf Beschluss der Schülersprecherinnen und Schülersprecher oder Anregung der Schulleitung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei den Schülersprecherinnen und Schülersprechern einfordert.
- c. Die Sitzungen werden von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern geleitet. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher können die Moderation der Sitzung delegieren. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrates.
- d. Bei jeder Sitzung muss ein digitales Ergebnisprotokoll erstellt werden. Sollte dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin der Wichtigkeit des Gesprächsthemas ein Verlaufsprotokoll angemessen erscheinen, so ist diese Form des Protokolls zu verwenden. Ebenfalls ist ein Verlaufsprotokoll zu erstellen, wenn einer der Schülersprecher oder eine der Schülersprecherinnen den Schriftführer bzw. die Schriftführerin dazu auffordert. Das Protokoll muss den Schülersprecherinnen und Schülersprechern innerhalb von einer Woche vorgelegt werden. Dies kann per E-Mail oder per Direktnachricht geschehen. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher haben von dem Zeitpunkt, zu dem sie das Protokoll erhalten haben, fünf Tage Zeit, um dieses zu sichten und zu veröffentlichen. Sollte bei der Sichtung des Protokolls ein Fehler entdeckt werden, so müssen die Schülersprecherinnen und Schülersprecher diesen vor der Veröffentlichung korrigieren. Durch die Veröffentlichung gilt das Protokoll als genehmigt. Der Schülerrat kann in der

nächsten Sitzung Änderungen am Protokoll beantragen, wenn dafür Gründe vorliegen.

- e. Anträge, die in einer Sitzung besprochen werden sollen, müssen den Schülersprecherinnen und Schülersprechern mindestens 3 Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher müssen sich mit dem Antrag beschäftigen und ihn entweder in die Tagesordnung aufnehmen, oder, nach einer internen Beratung, schriftlich unter Angabe von Gründen ablehnen. Sollte der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, müssen die Antragsstellenden diesen vor dem Schülerrat erklären und rechtfertigen. Anschließend kann der Schülerrat über den Antrag beraten und schließlich über die Annahme oder Ablehnung des Antrages abstimmen. Um den Antrag anzunehmen oder abzulehnen, bedarf es einer einfachen Mehrheit, außer er hat eine Änderung der Satzung zur Folge, dann wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt, um den Antrag anzunehmen.
- f. Für jede Sitzung wird im Vorab von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern eine Tagesordnung erstellt, die der Schulleitung vorgelegt werden muss, wenn die Sitzung beantragt wird. Diese Tagesordnung wird den Mitgliedern des Schülerrates und den sonstigen Beauftragten bei der Einladung zur Sitzung angehängt.
- g. Die erste Sitzung in jedem Schuljahr nimmt eine Sonderstellung ein. In ihr müssen sowohl das Amt des Schriftführers und ggf. des Kassenwartes besetzt werden. In der ersten Sitzung wird auch entschieden, ob die Schülersprecherinnen und Schülersprecher durch einen Kassenwart bzw. eine Kassenwartin entlastet werden sollen. Darüber wird per Akklamation abgestimmt. Bei einfacher Mehrheit ist das Amt des Kassenwartes für ein Schuljahr eingeführt und die Kandidatenliste wird eröffnet. Es ist möglich, dass in der ersten Sitzung noch keine Teamleitungen und Aktionsverantwortlichen anwesend sind, da sie in der ersten SMV-Vollversammlung bestimmt werden und diese nicht zwangsläufig vor der ersten Schülerratssitzung einberufen werden kann.

(3) Beschlussfähigkeit

- a. Die Sitzung ist dann beschlussfähig, wenn die oben genannten Fristen für die erste Ankündigung, sowie die Einladung der Mitglieder und externen Beauftragten eingehalten wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- b. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung geprüft.
- c. Sollte eine Sitzung nicht beschlussfähig sein, dann müssen sämtliche Beschlüsse auf die nächste Sitzung aufgeschoben werden. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher entscheiden in Beratung mit den Verbindungslehrkräften, ob die Sitzung aufgelöst und auf einen anderen Tag verschoben werden soll. Ist dies der Fall, dann gilt für die nächste Sitzung eine Ankündigungsfrist von 2 Wochen vor der Sitzung und eine Einladefrist von einer Woche vor der Sitzung. Für die Mitglieder, die für die Sitzung vom Unterricht befreit worden sind, gilt mit der Auflösung der Sitzung wieder die Pflicht am Unterricht teilzunehmen und sie müssen sich umgehend in ihre Klassenzimmer begeben. Die Sitzung kann jedoch ebenso – auf die Tagesordnungspunkte, die keine Beschlüsse bedürfen, begrenzt – abgehalten werden.

(4) Aufgaben des Schülerrates

Der Schülerrat...

- behandelt Fragen, die über den Kreis der Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind.
- tauscht sich über aktuelle Vorgänge an der Schule aus.
- versucht als Sprachrohr der gesamten Schülerschaft die Wünsche und Vorschläge der Schülerinnen und Schüler umzusetzen.
- wird von den Schülersprecherinnen und Schülersprecher, sowie den Teamleitungen und Aktionsverantwortlichen über anstehende SMV-Projekte, Gespräche mit der Schulleitung, die Arbeit in den SMV-Arbeitsgruppen, überschulische SMV-Treffen und Ähnliches informiert.

§ 6 – Schülersprecherinnen und Schülersprecher

- (1) Die Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher ist in der Wahlordnung für die Wahlen des DGK geregelt.
- (2) Am DGK gibt es einen ersten, einen zweiten und einen dritten Schülersprecher bzw. eine erste, eine zweite und eine dritte Schülersprecherin. Unter diesen gilt das Prinzip der Kollegialität. Alle drei Schülersprecherinnen und Schülersprecher sind somit ebenbürtig und haben dieselben Kompetenzen.
- (3) Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher teilen sämtliche SMV-Arbeitsgruppen, Aktionen und Ähnliches unter sich auf, sodass jede von diesen von einem Schülersprecher bzw. einer Schülersprecherin betreut wird. Sie müssen die Teamleitung bzw. den Aktionsverantwortlichen oder die Aktionsverantwortliche der Aktion bzw. der SMV-Arbeitsgruppe, der sie zugeteilt worden sind, mit allen nötigen Informationen versorgen und diesem bei Fragen zur Verfügung stehen.
- (4) Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher sind die Vorsitzenden des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schülerschaft der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen.
- (5) Als Vorsitzende des Schülerrates berufen die Schülersprecherinnen und Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzung.
- (6) Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher sind zudem die Vorsitzenden der SMV-Vollversammlung und berufen diese ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Versammlung. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülerinnen und Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher sind stimmberechtigtes Mitglied im Schulforum.
- (8) Weitere Aufgaben der Schülersprecherinnen und Schülersprecher sind:
 - die SMV zu Beginn eines Schuljahres neu aufzustellen.
 - die Verbindungslehrerwahl vorzubereiten.
 - die Planung, Organisation und Durchführung von SMV-Aktionen zu überwachen.
 - die Bildung von SMV-Arbeitsgruppen und die Durchführung von Aktionen und Projekten anzuregen.
 - Vorschläge aus der Schülerschaft zu sammeln.
- (9) Rechte der Schülersprecherinnen und Schülersprecher
 - a. **Informationsrecht**

Die Schulleitung muss die Schülersprecherinnen und Schülersprecher über alle Angelegenheiten unterrichten, die für die Schule allgemeine Bedeutung haben und/oder die Schülerangelegenheiten betreffen sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.

b. Anhörungs- und Vorschlagsrecht

Die Schulleitung muss den Schülersprecherinnen und Schülersprechern die Möglichkeit geben, ihre Ideen und Wünsche zu formulieren und konkrete Vorschläge zu machen.

c. Vermittlungsrecht

Den Schülersprecherinnen und Schülersprechern wird zugestanden, zwischen verschiedenen Parteien im Falle eines Konfliktes zu vermitteln.

d. Beschwerderecht

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher haben das Recht Beschwerden bei den Lehrkräften, bei der Schulleitung und im Schulforum vorzubringen.

e. Mitwirkungsrecht

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher haben im Rahmen des Schulforums die Möglichkeit bei bestimmten Aufgaben mitzubestimmen und die Interessen der Schülerschaft einzubringen.

f. Die Schulleitung muss den Schülersprecherinnen und Schülersprechern zudem in der Regel mindestens einmal im Monat die Möglichkeit geben eine Schülerratssitzung oder eine SMV-Vollversammlung einzuberufen.

§ 7 – Schriftführerin bzw. Schriftführer

- (1) Der Schülerrat wählt in der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Dieser erstellt die Protokolle der Schülerratssitzungen im gesamten Schuljahr. Seine bzw. ihre Arbeit unterliegt der Aufsicht der Schülersprecherinnen und Schülersprecher.
- (2) Sollte die Schriftführerin bzw. der Schriftführer bei einer Schülerratssitzung nicht anwesend sein, so wird zu Beginn der Sitzung eine Vertretung für die Dauer der Sitzung gewählt.
- (3) Für die SMV-Vollversammlung legen die Schülersprecherinnen und Schülersprecher vor Beginn der Versammlung eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer für die Dauer der Versammlung fest. Seine bzw. ihre Arbeit unterliegt der Aufsicht der Schülersprecherinnen und Schülersprecher. Es ist nicht vorgesehen, dass die SMV-Vollversammlung einen längerfristigen Schriftführer oder eine längerfristige Schriftführerin hat, der bzw. die über die Dauer von mehreren Sitzungen dieses Amt ausübt. Wiederholtes Ausüben dieses Amtes ist möglich.
- (4) Das Verfahren innerhalb der SMV-Arbeitsgruppen und SMV-Aktionen obliegt den Teamleitungen und den Aktionsverantwortlichen. In jedem Fall muss bei einer Sitzung ein Protokoll erstellt werden.
- (5) Mit dem Amt des Schriftführers oder der Schriftführerin gehen in keinem Fall gesonderte Stimmrechte einher.
- (6) Die Protokolle sämtlicher Versammlungen und Sitzungen innerhalb der SMV werden von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern archiviert und für mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

§ 8 – Kassenwart und Kassenwartin

- (1) Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Er bzw. sie verwaltet die Kassengeschäfte mit einer der Verbindungslehrkräfte. Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin verwaltet unter Aufsicht der Schülersprecherinnen und Schülersprecher die Finanzen der SMV und führt Buch.
- (2) Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen.
- (3) Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin darf Ausgaben nur nach Genehmigung durch die Schülersprecherinnen und Schülersprecher oder den Schülerrat tätigen.
- (4) Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

§ 9 – SMV-Vollversammlung

(1) Zusammensetzung und Stimmrecht

Jedes Mitglied der SMV ist ein stimmberechtigtes Mitglied in der SMV-Vollversammlung. Es gilt für alle Mitglieder Anwesenheitspflicht.

(2) Beschlussfähigkeit

Die SMV-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder zur Versammlung erschienen ist und die unten aufgeführten Fristen für die Ankündigung und die Einladung der Mitglieder eingehalten wurden. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung überprüft. Sollte die SMV-Vollversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird die Versammlung aufgelöst und auf einen neuen Termin verschoben.

(3) Ankündigung und Einladung

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher müssen eine SMV-Vollversammlung 4 Wochen im Voraus öffentlich ankündigen und alle Mitglieder 2 Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung einladen.

(4) Versammlungen

- a. Die SMV-Vollversammlung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Die erste SMV-Vollversammlung sollten die jeweils neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher unmittelbar nach ihrem Amtsantritt einberufen.
- b. Die Leitung der SMV-Vollversammlung obliegt den Schülersprecherinnen und Schülersprechern. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher können die Moderation delegieren.
- c. In der ersten SMV-Vollversammlung werden die SMV-Arbeitsgruppen und SMV-Aktionen für das gesamte Schuljahr festgelegt, sowie die Teamleitungen und Aktionsverantwortlichen und ihre jeweiligen Teammitglieder. Auf Anfrage können die Schülersprecherinnen und Schülersprecher auch außerhalb der SMV-Vollversammlung die Bildung einer SMV-Arbeitsgruppe oder einer SMV-Aktion genehmigen.

(5) Zuständigkeit

- a. In der SMV-Vollversammlung werden sämtliche Angelegenheiten geklärt, die die SMV betreffen. Dazu gehören beispielsweise Themen, die die Organisation und Durchführung von SMV-Aktionen betreffen, sowie die Bildung von SMV-Arbeitsgruppen.
- b. Ob ein Thema bzw. ein Antrag von der SMV-Vollversammlung oder vom Schülerrat entschieden werden soll, entscheiden im Zweifel die Schülersprecherinnen und Schülersprecher.

§ 10 – Verbindungslehrkräfte

- (1) Die Wahl der Verbindungslehrkräfte ist in der Wahlordnung für die Wahlen des DGK geregelt.
- (2) Zu den Aufgaben der Verbindungslehrkräfte gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Schülersprecherinnen und Schülersprecher vorhanden sind.

§ 11 – SMV-Arbeitsgruppen

- (1) Eine SMV-Arbeitsgruppe hat einen thematischen, fest bestimmten Zuständigkeitsbereich.
- (2) SMV-Arbeitsgruppen sollten entweder dem Nutzen der Schule insgesamt, dem Nutzen der Schülerschaft oder dem Nutzen der SMV dienen.
- (3) Sollte eine SMV-Arbeitsgruppe keiner dieser drei Parteien nützen, so ist von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern zu beurteilen, ob für diese SMV-Arbeitsgruppe eine Ausnahme der in § 11 Abs. 2 genannten Bedingung gemacht werden soll.
- (4) Jede SMV-Arbeitsgruppe muss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach ihrer Gründung durch die Schulleitung genehmigt werden. Den Antrag dafür stellt in der Regel die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher, die bzw. der dieser SMV-Arbeitsgruppe zugewiesen ist.
- (5) Jede SMV-Arbeitsgruppe wählt, wenn möglich, am Tag ihrer Gründung, andernfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, eine Teamleitung. Diese Teamleitung ist der Schülersprecherin bzw. dem Schülersprecher, die bzw. der dieser SMV-Arbeitsgruppe zugewiesen ist, und dem Schülerrat rechenschaftspflichtig. Zu diesem Zweck ist jede Teamleitung Mitglied im Schülerrat, hat jedoch kein Stimmrecht inne. Die Teamleitung ist verantwortlich für die Arbeit der SMV-Arbeitsgruppe und leitet ihre Sitzungen an.
- (6) Jeder SMV-Arbeitsgruppe ist eine Schülersprecherin bzw. ein Schülersprecher zugewiesen, welche bzw. welcher die Arbeit der SMV-Arbeitsgruppe überwacht und der Teamleitung bei Fragen zur Verfügung steht.
- (7) SMV-Arbeitsgruppen sind nicht auf ein Schuljahr begrenzt und werden im nächsten Schuljahr automatisch weitergeführt.

§ 12 – SMV-Aktionen

- (1) Eine SMV-Aktion ist eine zeitlich begrenzte Arbeitsgruppe, deren Ziel die Durchführung einer Aktion bzw. eines Projektes ist.
- (2) Die Aktion oder das Projekt, welches eine SMV-Aktion zum Ziel hat, wird dadurch genehmigt, dass die SMV-Vollversammlung oder die Schülersprecherinnen und Schülersprecher die Gründung der SMV-Aktion gestatten. Diese Genehmigung muss im Anschluss durch die Schulleitung bestätigt werden. Den Antrag dafür stellt in der Regel die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher, die bzw. der dieser SMV-Aktion zugewiesen ist.
- (3) Jede SMV-Aktion wählt, wenn möglich, am Tag ihrer Gründung, andernfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, eine Aktionsverantwortliche bzw. einen Aktionsverantwortlichen. Diese bzw. dieser ist der Schülersprecherin bzw. dem Schülersprecher, die bzw. der dieser SMV-Aktion zugewiesen ist, und dem Schülerrat rechenschaftspflichtig. Zu diesem Zweck ist jede und jeder Aktionsverantwortliche Mitglied im Schülerrat, hat jedoch kein Stimmrecht inne. Die bzw. der Aktionsverantwortliche ist verantwortlich für die Arbeit der SMV-Aktion und leitet ihre Sitzungen an.
- (4) Jeder SMV-Aktion ist eine Schülersprecherin bzw. ein Schülersprecher zugewiesen, welche bzw. welcher die Arbeit der SMV-Aktion überwacht und der bzw. dem Aktionsverantwortlichen bei Fragen zur Verfügung steht.

§ 13 – Mini-SMV / Juniormitgliedschaften

Die Mini-SMV ist eine Bemühung der SMV, sich auch für die Schülerinnen und Schüler der Unterstufe zu öffnen und sie an ihre Arbeitsweisen heranzuführen. Ihr primärer Fokus liegt darauf, die Schülerinnen und Schüler schon früh in die Konzepte der Verantwortung und des gesellschaftlichen Engagements einzuführen.

- (1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 können als Juniormitglieder an der SMV teilnehmen. Sie sind damit reguläre Mitglieder der SMV, sollen jedoch durch einige Sonderregelungen besonders geschützt werden.
- (2) Juniormitglieder haben das Recht, Arbeitsgruppen und Aktionen der SMV beizutreten und ihre Ideen einzubringen. Sie sind ausdrücklich eingeladen, kreative Vorschläge zu machen und an organisatorischen Abläufen teilzunehmen.
- (3) Zur Unterstützung der Juniormitglieder wählt die SMV-Vollversammlung zu Beginn jedes Schuljahres mindestens vier erfahrene SMV-Mitglieder als Beauftragte für die Juniormitglieder. Dieses Amt ist, soweit möglich und sinnvoll, geschlechterparitatisch zu besetzen. Sie organisieren regelmäßige Treffen mit den Juniormitgliedern, führen sie in die Arbeitsweise der SMV ein und reflektieren gemeinsam mit ihnen deren Erfahrungen und Ideen.
- (4) Die Beauftragten für die Mini-SMV bestimmen aus ihrer Mitte eine Leitung, welche Ansprechpartner für die Schülersprecherinnen und Schülersprecher und andere Mitglieder der Schulfamilie, sowie stimmloses Mitglied im Schülerrat ist.
- (5) Die Juniormitglieder delegieren aus ihrer Mitte drei Personen. Diese sind stimmlose Mitglieder im Schülerrat und vertreten die Interessen der Juniormitglieder.
- (6) Die jeweilige Teamleitung oder aktionsverantwortliche Person ist für die Integration von Juniormitgliedern in ihre Gruppe oder Aktion verantwortlich. Sie achtet insbesondere darauf, dass Juniormitglieder altersgerechte Aufgaben übernehmen und schrittweise an die SMV-Arbeit herangeführt werden.
- (7) Juniormitglieder übernehmen keine Leitungsverantwortung und keine Finanzverantwortung, können und sollen jedoch schrittweise an organisatorische Aufgaben herangeführt werden.
- (8) Mit Beginn der 9. Jahrgangsstufe werden Juniormitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern der SMV.

III. Wahlen und Beschlüsse

§ 14 – Wahlverfahren

- (1) Innerhalb der SMV gilt bei allen Wahlen und Abstimmungen das Grundprinzip der allgemeinen, freien, gleichen, direkten und geheimen Wahl. Es kann jedoch bei jeder Wahl oder Abstimmung von jedem stimmberechtigten Mitglied eine Wahl per Akklamation beantragt werden. Diese gilt als genehmigt, wenn kein anderes stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt. Es kann bei geeigneten Wahlen von jedem stimmberechtigten Mitglied eine Blockwahl beantragt werden. Diese gilt als genehmigt, wenn kein anderes stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt.
- (2) Alle Wahlen oder Beschlüsse werden durch diejenige Person durchgeführt, der die Leitung der jeweiligen Sitzung obliegt. Für Wahlen ist hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn ein Wahlausschuss gewählt wurde, der mit der Durchführung der Wahl beauftragt ist.
- (3) Die Briefwahl oder die Übertragung des Stimmrechtes sind nicht zulässig. Die Regelung nach § 3 Abs. 6 S. 4 stellt die einzige Ausnahme hierzu dar.

§ 15 – Weitere Bestimmungen

- (4) Der Schülerrat fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entscheidet der Beschluss über eine Änderung an der Satzung, so ist eine Zweidrittelmehrheit nötig, damit der Antrag als angenommen gilt.
- (5) Die SMV-Vollversammlung sowie SMV-Arbeitsgruppen und SMV-Aktionen fassen ebenfalls über einfache Mehrheit ihre Beschlüsse. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

IV. Reflexion

§ 16 – Reflexionsverantwortung und Umfang der Reflexion

- (1) Jede Aktion und jedes Projekt innerhalb der SMV muss entweder digital oder schriftlich reflektiert werden. Verantwortlich für die Reflexion ist die Teamleitung bzw. die aktionsverantwortliche Person.
- (2) Der oder die Aktionsverantwortliche bzw. die Teamleitung sollte die Teammitglieder oder Aktionsgruppenmitglieder, die bei der Planung, Organisation und Durchführung der Aktion oder dem Projekt beteiligt waren, mit in die Reflexion einbeziehen. Waren Mitglieder der Schulfamilie, die nicht Teil der SMV sind, beteiligt, so liegt es im Entscheidungsbereich des bzw. der Aktionsverantwortlichen, ob er bzw. sie diese mit in die Reflexion einbeziehen möchte, es sei denn er bzw. sie hat hierzu von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern explizite Anweisungen erhalten.

§ 17 – Archivierung

- (1) Alle Reflexionen sind den Schülersprecherinnen und Schülersprechern weiterzuleiten. Diese müssen die Reflexionen sichten und anschließend archivieren.
- (2) Jede Reflexion wird mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Reflexionen müssen dabei den Mitgliedern der SMV zugänglich sein.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

§ 18 – Verwendungszweck

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat mit Mehrheit der Stimmen beschlossen wurden, verwendet werden.

§ 19 – Finanzverwaltung

Die Finanzen werden von den Schülersprecherinnen und Schülersprechern in Unterstützung durch die Verbindungslehrkräfte verwaltet. Sollte ein Kassenwart bzw. eine Kassenwartin gewählt sein, so übernimmt er bzw. sie in Unterstützung durch die Verbindungslehrkräfte die Verwaltung der Finanzen. Dabei haben die Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiterhin die Aufsicht über die Tätigkeiten des Kassenswartes bzw. der Kassenswartin inne und müssen diesen bzw. diese bei Bedarf unterstützen.

§ 20 – Kassenbuchführung

- (1) Das Kassenbuch wird nach einheitlichem Muster geführt.
- (2) Die Belege, die jedes SMV-Mitglied, welches mit der Erlaubnis der Schülersprecherinnen und Schülersprecher oder des Schülerrates eine Bezahlung getätigt hat, sich geben lassen muss, müssen an einem dafür vorgesehenen Platz bis zum letzten Schultag des darauffolgenden Schuljahres aufbewahrt werden.

§ 21 – Finanzvollmacht der Schülersprecherinnen und Schülersprecher

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher dürfen Ausgaben bis zu einem Betrag von 200 Euro selbstständig tätigen und genehmigen. Ausgaben über 200 Euro muss der Schülerrat im Vorhinein genehmigen. Eine solche Genehmigung ist nicht notwendig, wenn die Ausgaben aus der Aufgabe einer SMV-Arbeitsgruppe oder SMV-Aktion hervorgehen und vorab schon absehbar waren.

§ 22 – Kassenprüfung

- (1) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer kontrolliert. Diese kommen zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres, spätestens aber vor der ersten Schülerratssitzung zusammen und prüfen das Kassenbuch.
- (2) Der Schülerrat bestimmt den ersten Kassenprüfer bzw. die erste Kassenprüferin. Diese bzw. dieser kann entweder aus der Mitte der Schülerschaft gewählt werden oder ein Mitglied des Schülerrates sein. Die zweite Kassenprüferin bzw. der zweite Kassenprüfer ist ein Mitglied des Elternbeirates und wird von diesem gewählt. Sie berichten dem Schülerrat in der ersten Sitzung des Schuljahres vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an die Schulleitung und den Elternbeirat geleitet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11.02.2026 von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Klassensprecherversammlung verabschiedet. Sie tritt am ersten Schultag des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.

§ 23 – Satzungsänderungen

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen im Schülerrat geändert werden.

§ 24 – Veröffentlichung

Die Satzung der SMV muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern in der jeweils aktuellen Form zugänglich gemacht werden.